

Veröffentlicht am: 08.07.2019 um 13:21 Uhr

Afrikanische Waisenkinder als Opfer?

Osnabrücker Missbrauchsprozess vorerst hinter verschlossenen Türen

von Sebastian Philipp



Osnabrück. Der zweite Verhandlungstag im Prozess gegen einen Mann aus der Region Osnabrück wegen des Verdachts des schweren sexuellen Missbrauchs von afrikanischen Waisenkindern endete für die Prozessbeobachter am Montag schon nach wenigen Minuten. Hintergrund: Die Öffentlichkeit ist vorerst von der Verhandlung ausgeschlossen.

Konkret geht es in dem Prozess um einen 66-jährigen Mann, dem vorgeworfen wird, in mehr als drei Dutzend Fällen im westafrikanischen Staat Togo Kinder schwer sexuell missbraucht zu haben. Die Opfer des Mannes sollen zu den Tatzeitpunkten zwischen zwei und zwölf Jahren alt gewesen sein.

Antrag des Verteidigers

Im Grunde begann der zweite Verhandlungstag wie der erste in der vergangenen Woche: Der Pflichtverteidiger des Mannes stellte zu Beginn einen Antrag, die Öffentlichkeit von der Verhandlung auszuschließen. Am vergangenen Dienstag wollte der Anwalt damit verhindern, dass Prozessbeobachter und Gerichtsberichterstatter der Verlesung der Anklageschrift beiwohnen können.

Am zweiten und dritten Verhandlungstag sollte es um mehrere Aspekte gehen. Zunächst sollte der Angeklagte zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Zudem war ein psychologischer Sachverständiger geladen, der die Grundzüge seines Gutachtens über den 66-jährigen vorstellen sollte. Ebenfalls auf der Tagesordnung: Die Aussage eines mit dem Fall befassten Kriminalbeamten sowie die Inaugenscheinnahme von Bild- und Videomaterial, das der Angeklagte mutmaßlich von seinen Taten gefertigt hatte.

Anders als am vergangenen Dienstag folgte das Gericht nun dem Antrag. Überwog anfangs noch das öffentliche Informationsinteresse, traten nach Ansicht des Gerichts nun die schutzwürdigen Interessen des Angeklagten in der Vordergrund. Konkret bemühte der Pflichtverteidiger des Mannes einen Paragraphen im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), in dem es unter anderem heißt:

Weil die Befragungen von Zeugen, die Inhalte des psychologischen Gutachtens und die Inaugenscheinnahme der Videoaufnahmen in den persönlichen Lebensbereich eingriffen und beispielsweise Einzelheiten über die sexuellen Neigungen des 66-jährigen thematisiert würden, sei es geboten, die Öffentlichkeit für diese Punkte auszuschließen, so der Rechtsanwalt.

Angehörige des Mannes sagen vor Gericht nicht aus

Nach kurzer Beratung folgte das Gericht dem Antrag des Verteidigers. Die Öffentlichkeit wurde daher gleich für zwei Verhandlungstage (am heutigen Montag und morgigen Dienstag) ausgeschlossen. Bekannt wurde am Montag außerdem, dass die Angehörigen des Mannes in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen. Hintergrund: In der Strafprozessordnung ist geregelt, dass nahe Angehörige wie Ehepartner oder Kinder von Beschuldigten vor Gericht schweigen dürfen.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.